

KAMMER - REPORT



WETTBEWERB – VERTRAG – HONORAR – STUNDENSÄTZE

Diese Themen bewegen selbstständige Ingenieure. Die HOAI ist vielleicht auf Sand gegründet nach dem EUGH-Urteil aus 2019, die Bundesregierung verspricht an dem rechtskräftigen Gesetz festzuhalten und Auftraggeber versuchen die Honorare zu kürzen.

Diese Kürzungsversuche beginnen bei Unterlaufung der noch als Gesetz gültigen Parameter unserer Honorarordnung für Architekten und Ingenieure aus dem Jahre 2013 bis hin zu willkürlichen Stundensatzvorgaben von Auftraggebern, die dem Gedanken eines freien Wettbewerbs vollständig widersprechen.

Anlass des Handelns der Kammer war ein Hinweis eines unserer Mitgliedbüros zu der Thematik „Stundensatzvorgaben durch Auftraggeber“. Im konkreten Fall lobte ein öffentlicher Auftraggeber, die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Ingenieurleistungen unter Vorgabe von Stundensätzen aus. Der Auftraggeber öffnete seine Vorgabe mit dem Hinweis, dass abweichende Stundensätze zu begründen sind. Unser Mitgliedsbüro bewarb sich mit höherer Stundensätzen, hinterlegte diese mit den von unserer Kammer veröffentlichten Stundensätzen.

Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, dass diese Begründung nicht annehmbar sei und ausschließlich die vorgegebenen Stundensätze zu verwenden sind. Unser Mitglied wurde ausgeschlossen und wendete sich an seine Berufsvertretung, die Brandenburgische Ingenieurkammer.

Die Thematik wurde im Vorstand besprochen und der zuständige Ausschuss für Honorare und Verträge (HVA) aufgefordert Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Die Empfehlungen lauteten:

1. Die Kammer wendet sich schriftlich an den Auslober und rügt das wettbewerbsfeindliche Vorgehen.
2. Die Kammer möge alle Landesministerien, die nachgeordnete öffentliche Verwaltungen und Landesbetriebe beaufsichtigen, über den Fall anonymisiert informieren und Handlungsstrategien zu erfragen, um Ähnliches zu unterbinden.

Das Vorgehen wurde im September im Vorstand

beschlossen, auf der Vertreterversammlung im November vorgestellt und durch die Vertreter als richtig und überfällig eingestuft. Die Brandenburger Landtagswahlen im September 2019 bremsten das zeitnahe Handeln aus und die Brandenburgische Ingenieurkammer wartete die Regierungsbildung ab. Anfang des Jahres gingen dann drei Schreiben an die o. g. Stiftung, das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg (MFE). Erfreulicherweise erhielt die Kammer von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg am 12.03.2020 eine zuversichtliche Antwort. Die anderen Adressaten haben sich noch nicht gemeldet.

Liebe Kollegen*innen, auch im Namen der Mitglieder des HVA empfehlen wir Ihnen, die durch unsere Kammer erstellten Merkblätter zu ortsüblichen und angemessenen Stundensätzen bei Ihrer Angebotsabgabe mit einzureichen, um das gemeinsame Ziel, die leistungsgerechte Vergütung von Ingenieurleistungen öffentlich und durchsetzbar zu machen.

Ihr Detlef Gradl-Scheider
Vorstandsmitglied



MEHR INFO'S
AUF UNSERER
WEBSITE
www.bbik.de

■ AUS VORSTAND UND VERTRETERVERSAMMLUNG

Bericht über die 25. und 26. Vorstandssitzung der 6. VV

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Arbeit in der Corona-Situation hat der Vorstand beschlossen, bis auf Weiteres Vorstandssitzungen im 14-tägigen Rhythmus durchzuführen. Die 25. Sitzung am 14.04.2020 und die 26. Sitzung am 29.04.2020 fanden wiederum als Videokonferenzen statt.

Der Vorstand beschäftigte sich mit der Auswertung der Umfrageergebnisse zur aktuellen Situation der Ingenieur*innen in Brandenburg. Die Ergebnisse wurden in einer Pressemitteilung veröffentlicht und auch auf der Homepage bereitgestellt. Als eine erste konkrete Reaktion auf die Rückmeldungen werden Schreiben an die zuständigen Ministerien versandt, in denen sich der Präsident für Vergabeerleichterungen insbesondere unterhalb der EU-Schwellenwerte ausspricht, um eine kontinuierliche Auftragsvergabe auch außerhalb der zur Bekämpfung der Pandemie erforderlichen Beschaffungen sicherzustellen. Für die durch die Landesregierung geplante Änderung der BbgBO und der BbgPrüfSV, der BbgSGPrüfV wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellungnahmen an das MIL übergeben. Mit der Änderung der Brandenburgischen Bauordnung soll u.a. Handwerksmeistern ermöglicht werden, für kleinere Maßnahmen, Bauvorlagen zu erstellen. Der Vorstand hat sich entschieden gegen die Einführung des sogenannten „kleinen Bauvorlagerechts“ ausgesprochen.

Im Vorstand diskutiert wurde ein Positionspapier, mit dem die Politik aufgefordert wird, eine klare Haltung zum Fortbestand des Titels „Ingenieur“ zu beziehen. Mit der europäischen Vereinheitlichung der Studiengänge und -abschlüsse und begleitet durch Maßnahmen der Politik und Verwaltung verschwindet die Marke „Ingenieur“ allmählich aus unserem Bewusstsein. Hier muss energisch gegen-gesteuert werden, um die Qualität hinter der Berufsbezeichnung zu erhalten.

Die Maßnahmen zur Pandemievorbeugung wirken sich auf alle Bereiche der Kammerarbeit aus. Die Arbeit in der Geschäftsstelle kann durch Homeoffice aufrechterhalten werden und auch die Arbeit der Ausschüsse und Fachsektionen läuft durch die Möglichkeiten von Video- bzw. Telefonkonferenzen weiter. Kritisch ist es hinsichtlich der Durchführung von Präsenzveranstaltungen. So musste nun auch die Regionale Mitgliederversammlung in Neuruppin abge-



© Vorstandssitzung am 29.04.2020, BBIK

sagt werden. Durch die Geschäftsstelle wird derzeit geprüft, ob die auf den Mitgliederversammlungen geplanten Fachvorträge in Form von Webinaren den Kammermitgliedern zur Verfügung gestellt werden können.

Betroffen ist auch der Ingenieurkammertag, der aufgrund der z. Z. geltenden Regelungen auf den 14.09.2020 verschoben werden musste. Anfang Juli ist endgültig darüber zu entscheiden, ob die Durchführung der Veranstaltung in diesem Jahr realistisch ist. Die unklare Perspektive erschwert derzeit massiv die Veranstaltungsplanung. Das einzige Positive daran ist, dass die Entwicklung von Webinaren in der BBIK nun neuen Schwung erhält. Mit dem Seminar „Gesellschaftsrecht für Planungsbüros“ am 13.05.2020 starteten wir in die digitale Zukunft der Fortbildung.

INHALT

■ Kammer Aktuell	
Wettbewerb - Vertrag - Honorar - Stundensätze	Seite 1
Vergabe von Planungsleistungen	Seite 4
Digitale Angebote der Kammer	Seite 4
Neue Sachverständige und Mitglieder	Seite 5
■ Aus Vorstand und Vertreterversammlung	
Bericht aus der 25. und 26. VoS der 6. VV	Seite 2
■ Für Sie gelesen	
Zu Kündigungsentschädigung von Bauplanern	Seite 3
■ Lesetipp der Kammer	
Nachhaltig Wirtschaften	Seite 4
■ Die Kammer gratuliert	Seite 5
■ Termine und Seminare	Seite 6
■ Impressum	Seite 6

NEHMEN SIE AN
UNSEREN
UMFRAGEN TEIL!
www.bbik.de

■ FÜR SIE GELESEN

Zur Kündigungsentschädigung von Bauplanern

Kündigt der Auftraggeber (AG) einen bestehenden Planungsvertrag, so steht dem planenden Auftragnehmer (AN) grundsätzlich nach § 648 BGB das volle vereinbarte Honorar unter Abzug ersparter Aufwendungen zu. Diese Kündigungsentschädigung muss netto geltend gemacht werden, weil dieser Honorarteil nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. Der Nachweis ersparter Aufwendungen ist in der Praxis äußerst kompliziert, arbeitsaufwendig und führt auch häufig zu kontroversen Diskussionen mit dem Auftraggeber.



© Minerva Studio, Fotolia.de

Die Regelungen aus § 648 BGB ermöglichen zunächst eine Vergütung in Höhe von pauschal 5% des vereinbarten Honorars des noch nicht erbrachten Leistungsteils, was für den Auftragnehmer in der Regel unbefriedigend ist und andererseits dem Auftraggeber ermöglicht, billig aus dem Vertrag heraus zu kommen. Das Problem ist, dass Auftraggeber einen Gegenbeweis für ersparte Aufwendungen des Planers bzw. für dessen anderweitige Ersatzerwerbsmöglichkeiten führen können, wenn dieser höhere Pauschalentschädigungen verlangt.

Der BGH hatte zwar vergleichbare Interessenlagen zwischen den Vertragspartnern vorausgesetzt, wenn in Verträgen die Höhe der Vergütung bei einseitiger Vertragskündigung geregelt sei. Danach kam es in der Vergangenheit zur Entwicklung von Vertragsklauseln, nach denen auch höhere Pauschalentschädigungen statt der gesetzlichen 5 % möglich wären, z. B. häufig 60 % Kündigungsentschädigung bzw. 40 % ersparte Aufwendungen. Bei Rechtsstreitigkeiten führte dies regelmäßig zur Unwirksamkeit dieser Klausel wegen vorgenannter fehlender Nachweismöglichkeit zur Feststellung der tatsächlichen Schadenshöhe. In der Begründung zum BGH-Urteil vom 5.5.2011-VII ZR 181/10) heißt es aber u. a.: „Der Besteller kann den Nachweis einer höheren Ersparnis führen. Dem Gesetz... lassen sich keine Anhaltspunkte

dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber ein gesetzliches Leitbild für Pauschalisierungsabreden der Vertragsparteien schaffen und damit bewirken wollte, dass der Unternehmer stets konkret abrechnen muss, wenn er eine Vergütung geltend macht, die die gesetzliche Pauschale übersteigt. Dem steht schon die gesetzgeberische Absicht entgegen, die Durchsetzung des Anspruchs zu erleichtern. Die Absicht, bisher übliche und auch in der Rechtsprechung gebilligte Pauschalisierungsabreden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt § 308 Abs.7a BGB vor. Danach kommt es darauf an, ob die pauschalisierte Vergütung unangemessen hoch ist. Die Unangemessenheit wird nicht durch § 649 Satz 3 BGB indiziert.“

Mit Urteil des OLG Köln vom 12.07.2018 – 16U 52/18 wurde Vorgenanntes zu einem konkreten Streitfall erneut bestätigt, indem in diesem Fall statt den gesetzlichen 5 % eine Pauschale von 60 % als angemessen anerkannt wurde. In [3] wird (auszugsweise) dazu Folgendes bemerkt: „... Die Vereinbarung einer sogenannten 60/40-Klausel für den Fall der ordentlichen Kündigung kann den Besteller davon abhalten, den Vertrag voreilig zu kündigen. Vielmehr kommt das Gebot der gegenseitigen Bauförderpflichten wieder in den Vordergrund, das die Parteien anhält, aufkommende Probleme zunächst einvernehmlich zu lösen. Auch der allseits verbreiteten Teilkündigung von einzelnen Leistungen oder Leistungsphasen kann damit zuvorgekommen werden. Nicht selten ist in den Verträgen enthalten, dass zunächst mehrere Leistungsphasen beauftragt werden, der Besteller aber das Recht hat, nach Vertragsabschluss einzelne Leistungen oder auch ganze Leistungsphasen aus dem Leistungssoll des Architekten wieder heraus zu kündigen. Auch hierfür gilt die gesetzliche Regelung des § 648 BGB. Im Vertrag sollte die 60/40-Regelung daher auf diese Teilkündigungen bezogen werden.“

Ich halte diese Entscheidungen für unsere Planerkollegen*innen für bedeutend und empfehlenswert zur Berücksichtigung bei Vertragsausarbeitungen/-Verhandlungen.

Quellen:
[1]BGB

[2] im Text genannte Urteile,

[3] Artikel Rechtsanwälte Wunschel und Mittzwey
in DBZ 04-2020 S.69

Bernd Packheiser

Mitglied im Honorar- und Vertragsausschuss

■ LESETIPP DER KAMMER

Nachhaltig Wirtschaften

Auf der Online-Plattform „Nachhaltig Wirtschaften“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) der Republik Österreich werden Kommunikation und die Informationsweitergabe von Projekten und Programmen entsprechend dem Open Access Prinzip öffentlich zugänglich gemacht und zur Verfügung gestellt.

Die Informationen, die auch für Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer von Interesse sein dürften, sind unter

<https://www.nachhaltigwirtschaften.at/de/>

zu finden.

■ KAMMER AKTUELL

Vergabe von Planungsleistungen nach Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI

Die Bundesingenieurkammer hat in Übereinstimmung mit der Bundesarchitektenkammer im März 2020 Empfehlungen auf ihrer Internetseite www.bingk.de unter der Rubrik HOAI veröffentlicht, was unter Berücksichtigung des bekannten EuGH-Urteils vom 04.07.2019 bei der Vergabe von Planungsleistungen berücksichtigt werden sollte.

In den Vorbemerkungen dazu heißt es unter anderem:

Vor allen Dingen hat der EuGH in keiner Weise die in der HOAI enthaltenen Honorarsätze der Höhe nach beanstandet. Zusammengefasst folgt hieraus, dass bei der Vergabe von Planungsleistungen im Grundsatz an der bisherigen Praxis festgehalten werden kann und im Sinne einer dauerhaften Qualitätserhaltung auch festgehalten werden sollte, auch wenn Angebote nicht nur deshalb ausgeschlossen werden dürfen, weil sie unterhalb der bisherigen Mindestsätze liegen.



© geralto, pixabay.de

Die Empfehlungen beinhalten unter anderem Verfahrenshinweise zur Auftragswertberechnung, Festpreisvergabe, angemessenen Honorierung sowie zum Vorrang von Leistungswettbewerben.

Wir empfehlen, vorgenannte Veröffentlichung auszuwerten und bei Ihren entsprechenden Bieterverhandlungen zu benutzen.

Lesen Sie auch dazu den Artikel von Vorstandsmitglied Detlef Gradl-Schneider in dieser Ausgabe.

Digitale Angebote der Kammer

In Krisenzeiten besinnen wir uns auf Altbewährtes? Die aktuelle Lage zeigt, dass dies genau die falsche Strategie wäre. Unternehmen müssen sich auf digitale Formate einstellen, denn Corona verursacht Folgen, die auf einen enormen Gesellschaftswandel hinweisen.

Die BBIK ist sich dessen bewusst und setzt vermehrt auf digitale Inhalte. So steht der Kammerreport schon jetzt auf der Website zum Download bereit. Auch das „Deutsche Ingenieurblatt“ kann online gelesen werden. Wenn Sie diesbezüglich Fragen haben, melden Sie sich bitte in der Geschäftsstelle.

Neben den Informationen, die die BBIK direkt in die Postfächer der Mitglieder verschickt, werden auch vermehrt aktuelle und interessante Inhalte auf die Website gestellt. Auch die Social Media Kanäle werden nun regelmäßiger bespielt.

Außerdem werden wir zu weiteren Umfragen aufrufen. Nutzen Sie diese Möglichkeit, denn es Ihr direkter Draht zu uns. Und nur wenn wir wissen, was Sie beschäftigt und bewegt, können wir Sie gut vertreten.

AB SOFORT
KÖNNEN SIE
DEN REPORT
ONLINE LESEN
www.bbik.de

■ KAMMER AKTUELL

Neue Mitglieder

Die Kammer hat zum 30.04.2020 ihre Mitglieder gezählt und verzeichnet insgesamt 2.015 Mitglieder. Davon sind 219 Seniorenmitglieder.

Die Brandenburgische Ingenieurkammer heißt alle neuen Mitglieder herzlich willkommen:

Dipl.-Ing. (FH) Markus Dörfer
Thomas Maatz M. Eng.
Eduard Völker M. Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Luise Stechmann
Dipl.-Ing. Andreas Nagel
Dipl.-Ing. (FH) Christian Wuttke
Dipl.-Ing. (FH) Patrick Stein
Dr.- Ing. Bernd Eser
Marcel Kupillas M.Sc.
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Lange

Beratender Ingenieur*in

Dipl.-Ing. Thorsten Terfort
Dipl.-Ing. Aksana Lange

bauvorlageberechtigt

Dipl.-Ing. (FH) Kristina Müssig
Dipl.-Ing. (FH) Daniel Poltzien
André Lyhs M.Sc.
Dipl.-Ing. Juliane Böhme

Sachverständige

Folgende Neueintragungen als qualifizierter Brandschutzplaner*in hat die Kammer registriert:

Dr.-Ing. Florian Bodensiek
Dipl.-Ing. Andreas Nagel
Dipl.-Ing. Tomasz Urbanczyk

Die öffentliche Bestellung zum vereidigten Sachverständigen im Sachgebiet Lüftungs- und Klimatechnik von der Brandenburgischen Ingenieurkammer von Herrn Prof. Dr.-Ing. Winfried Schütz erlischt zum 23.06.2020 und wird nicht verlängert.

■ DIE KAMMER GRATULIERT

Wir gratulieren allen Mitgliedern ganz herzlich, die zwischen dem 16. Juni 2020 und dem 15. Juli 2020 einen runden Geburtstag ab dem 30. Lebensjahr feiern:

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Horst Baldzus, Strausberg
Dipl.-Ing. Bernd Ziegler, Potsdam

70. Geburtstag

Prof. Dr.-Ing. habil. Ekkehard Weber, Kolkwitz
Dipl.-Ing. Gerhard Derksen, Potsdam
Dipl.-Ing.(FH) Frank Rische, Frankfurt (Oder)

65. Geburtstag

Dipl.-Ing. Joachim Meister, Lübbenau
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Rieger, Kloster Lehnin
Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber, Berlin
Dipl.-Ing Ralf Grywnow, Potsdam
Dipl.-Ing. (FH) Olaf Reinfeldt, Eberswalde
Dipl.-Ing. Matthias Kluge, Elsterwerda
Dipl.- Ing. (FH) Klaus Darlong, Premnitz
Dipl.-Ing. Rolf Krause, Berlin

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Marion Rosinus, Königs Wusterhausen
Dipl.-Ing. (FH) Heiko Kannenberg, Mittenwalde
Dipl.-Ing. (FH) Annegret Pauls, Röpersdorf
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Jentsch, Müncheberg

Dipl.-Ing. Dietmar Taubert, Spremberg
Dipl.-Ing. Andrea Sass, Frankfurt/Oder
Dipl.-Ing. Petra Burdack, Cottbus
Dipl.-Ing. Detlev Hacker, Kloster Lehnin / OT Krahne

55. Geburtstag

Dipl.-Ing. Jörg Schubert, Bad Freienwalde
Dipl.-Ing. Jan Kohler, Stahnsdorf

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Thomas Lindemann, Ortrand
Dipl.-Ing. Mark Römer, Jüterbog
Dipl.-Ing. (FH) Ulf Scheibler, Panketal

35. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Christoph Sieke, Nuthe-Urstromtal

30. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) , Brandenburg an der Havel

Die BBIK veröffentlicht an dieser Stelle ausschließlich Daten von Personen, die einer Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt haben.

■ TERMINE UND SEMINARE

Aufgrund der aktuellen Lage möchten wir Sie darauf hinweisen, dass jederzeit geplante Veranstaltungen abgesagt werden können. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig auf unserer Homepage. (www.bbik.de)
 Alle Veranstaltungen, die im Veranstaltungskalender auf der Homepage stehen, finden statt.
 Wir danken für Ihr Verständnis.

WICHTIG

In Anbetracht der aktuellen allgemeinen Unsicherheit und um die bundesweiten Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu unterstützen, wird der **25. Brandenburgischer Ingenieurkammertag voraussichtlich auf den 14.09.2020 verschoben.**

TERMIN / ORT	SEMINAR / THEMA	REFERENT	GEBÜHR M=Mitglied NM = Nichtmitglied
16.06.2020 14:00 - 16:30 Uhr	Fachgespräch Fachsektion Wertermittlung (Grundstücksmarktbericht 2019) <i>eventuell als Webinar</i>	Dipl.-Ing. Jürgen Kuse	kostenfrei
26.08.2020 16:00 - 18:00 Uhr Beelitz-Heilstätten	Drittes Ortsgespräch Quadrant A und Baumkronenpfad		kostenfrei
02.09.2020 16:00 - 19:00 Uhr Cottbus	Regionale Mitgliederversammlung der Regionen Elbe-Elster, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz	Dr.-Ing. Peter Baum	kostenfrei
07.09.2020 09:00 - 17:00 Uhr	Praktisches Seminar Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (BMA) (Ort wird noch bekanntgegeben)		M: 700,00 € NM: 950,00 €
08.09.2020 09:00 - 17:00 Uhr	Praktisches Seminar Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (BMA) (Ort wird noch bekanntgegeben)		M: 700,00 € NM: 950,00 €
09.09.2020 09:00 - 17:00 Uhr	Praktisches Seminar Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (BMA) (Ort wird noch bekanntgegeben)		M: 700,00 € NM: 950,00 €
10.09.2020 09:00 - 17:00 Uhr	Praktisches Seminar Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (BMA) (Ort wird noch bekanntgegeben)		M: 700,00 € NM: 950,00 €
10.09.2020 09:00 - 17:00 Uhr	Praktisches Seminar Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (BMA) (Ort wird noch bekanntgegeben)		M: 700,00 € NM: 950,00 €

Impressum:

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Brandenburg (Beilage)
 Herausgeber: Brandenburgische Ingenieurkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Schlaatzweg 1 (Haus der Wirtschaft), 14473 Potsdam
 Tel.: 0331 / 7 43 18-0 | Fax.: 0331 / 7 43 18-30 | www.bbik.de | info@bbik.de
 Redaktion: Klaus Haake, Bernd Packheiser, Dr. Norbert Mertzsch | Layout: Maria Roloff, BBik
 Redaktionsschluss: 24.04.2020

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.
 Wir danken allen, die zum Gelingen dieser Ausgabe beigetragen haben.